

nisterium, in Gemeinschaft mit dem königl. Finanzministerium, nach geneigter Prüfung und Erwägung zu dem neuen Kanalproject nehmen werden, und gestattet sich die Kammer, nur ergebenst zu bemerken, daß außer der zu ertheilenden Concession sowohl für die Vorarbeiten, wie für die Expropriation, endlich für die spätere Ausfühung des Kanals auf sächsischem Gebiete, für die königl. Ministerien durch geneigte Befürwortung bei dem Bundesrathe und Reichstage des norddeutschen Bundes die Möglichkeit einer höchst wirksamen Förderung des projectirten Elbespreekanals vorhanden sein dürfte.

In der Sitzung vom 4. Mai dieses Jahres beschloß die Kammer einstimmig:

die Aufmerksamkeit des königl. Ministeriums auf das hohe wirthschaftliche Interesse hinzulenken, welches der projectirte Elbespreekanal zu bieten verspricht, zugleich aber auch um möglichste Förderung des Unternehmens, soweit das königl. Ministerium jetzt oder in Zukunft dafür thätig einzutreten gebeten werden dürfte, ergebenst nachzusehen.

Wie aus dem vorschriftsmäßig überreichten Sitzungsprotokoll hervorgeht, ist dieser Beschluß, weil derselbe mit Rücksicht auf die bevorstehenden Verhandlungen des Reichstags über den Elbespreekanal als ein besonders dringlicher betrachtet werden mußte, nicht von einer formell einberufenen Plenarsitzung der Kammer, sondern nur auf Grund eines vorliegenden einstimmigen Commissionsgutachtens von den Mitgliedern dieser Commission und sämmtlichen in Dresden wohnenden Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammer — in Summa 21 — gefaßt worden. Das unterzeichnete Präsidium wird sich angelegen sein lassen, in nächster Plenarsitzung die vorstehende Eingabe der Berathung und Beschlußfassung der Gesamtkammer nochmals zu unterwerfen, und giebt sich dasselbe der Hoffnung hin, das königl. Ministerium werde mit Rücksicht auf die gegenwärtige Dringlichkeit dem vorstehenden Beschlusse die geneigte Berücksichtigung trotzdem nicht versagen.

Dresden, den 4. Mai 1869.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Ernst Külle.

Dr. H. Krenzsch, S.

Referent Geh. Rath von König: Was den Bericht anbelangt, so hat derselbe allerdings erst gestern Nachmittag zur Vertheilung gebracht werden können. Indes er ist wenig umfanglich und es ist daher wohl anzunehmen, daß die geehrten Herren sich damit bereits bekannt gemacht haben. Der wesentliche Inhalt des allgemeinen Theils des Berichts ist folgender:

Die Deputation hat nicht umhin gekonnt, die große volkswirtschaftliche Bedeutung des projectirten Kanals von der Elbe zur Spree anzuerkennen. Sie erwartet von demselben wesentliche Vortheile namentlich auch für den Absatz von inländischen Producten, die schwer ins Gewicht fallen und daher anders, als auf einer Wasserstraße, füglich nicht zu transportiren sind. Es gehören dahin namentlich Sandsteine, Pflastersteine, Trottoirplatten, Obst und dergleichen

schwerwiegende Gegenstände. Es ist zu hoffen, daß dieser projectirte Kanal im Falle der Ausführung um so mehr nutzbar sein wird, als der bisherige Wasserweg zwischen Dresden und Berlin um mehr als 30 Meilen verkürzt wird und das Terrain für denselben überhaupt ein ziemlich günstiges ist. Es sprechen daher nach der Ansicht der Deputation für die Concessionirung dieses Unternehmens und für die Erlassung eines Expropriationsgesetzes dieselben Gründe, welche in anderen Fällen für Eisenbahnbauten geltend gemacht werden. Wenn die geehrte Kammer sich mit diesem kurzen Resumé des Inhalts des allgemeinen Theils des Berichts zufriedengestellt erklären sollte, so würde ich mir die Frage erlauben, ob vielleicht auch von Vorlesung des allgemeinen Theils des Berichts abgesehen werden könne.

Präsident von Behmen: Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig.

Der allgemeine Theil des Berichts lautet folgendermaßen:

Mittels allerhöchsten Decrets vom 23. März 1872 ist der Ständeversammlung, zunächst der Ersten Kammer, ein Gesetzentwurf wegen Ertheilung von Expropriationsbefugnissen in Betreff eines von der Elbe zur Spree zu erbauenden Kanals vorgelegt und mit Rücksicht darauf, daß die Unternehmer des Kanals die Bauausführung desselben baldigst zu beginnen beabsichtigen, eine thunlichst zu beschleunigende Erklärung darüber als wünschenswerth bezeichnet worden.

Diese Vorlage ist in der 29. öffentlichen Sitzung, am 26. März, der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Die letztere hatte sich demnach zunächst die Frage vorzulegen, ob die Voraussetzungen von § 31 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 im vorliegenden Falle vorhanden wären. Die Deputation ist einstimmig der Ansicht, daß diese Frage zu bejahen sei, da es sich hier allerdings um ein volkswirtschaftliches Unternehmen von großer Bedeutung handle, welches ohne ein Expropriationsgesetz nicht zu Stande gebracht werden könne, und daß daher dieselben Gründe, welche bisher bei so vielen Expropriationsgesetzen zu Eisenbahnzwecken maßgebend gewesen sind, auch hier volle Anwendung leiden.

Nach den Motiven und dem beigelegten Gutachten der Dresdner Handels- und Gewerbekammer ist zunächst nicht zu bezweifeln, daß neben den bestehenden und noch projectirten Eisenbahnverbindungen die Anlegung einer directen Wasserstraße keineswegs als überflüssig erscheine, einmal, weil der Wassertransport für Frachtgüter überhaupt den Vorzug größerer Wohlfeilheit darbietet, insbesondere gewisse Güter, welche im Verhältnisse zu ihrem Werthe sehr schwer wiegen oder viel Raum einnehmen, z. B. Brennmaterial, Bau- und Pflastersteine, Trottoirplatten, von landwirtschaftlichen Producten namentlich auch Obst — nicht wohl anders als zu Wasser zu transportiren sind; demnächst aber auch, um den Eisenbahnverwaltungen gegenüber eine bisweilen wünschenswerthe Concurrrenz zu schaffen. Der bisher benutzte Wasserweg aber vermittelst der Elbe und Havel soll durch den Kanal